

## Arbeitslosenentschädigung

### Fragen & Antworten

- **Wie lange dauert es, bis ich das erste Mal Geld erhalte?**
- **Wann erhalte ich meine monatliche Arbeitslosenentschädigung?**
- **Ich habe meine Stelle selber gekündigt; bekomme ich Einstelltage und wie viele?**
- **Habe ich Anspruch auf Arbeitslosentaggelder, wenn ich während längerer Zeit nicht gearbeitet habe?**
- **Welche Vorteile hat ein Zwischenverdienst**
- **Wann habe ich Anspruch auf Ferien (kontrollfreie Tage) und wie viele?**
- **Welche Leistungen erhalte ich bei Mutterschaft?**
- **Erhalte ich Leistungen bei Militärdienst oder Zivildienst?**
- **Wie wird mein versicherter Verdienst berechnet?**
- **Werden mir Kinder- und/oder Ausbildungszulagen vergütet?**
- **Haben Sie Fragen zur Taggeldabrechnung?**

### Wie lange dauert es, bis ich das erste Mal Geld erhalte?

Sobald die Arbeitslosenkasse im Besitz aller benötigten Unterlagen ist, kann die Erstauszahlung vorgenommen werden. Eine Auszahlung kann allerdings erst dann erfolgen, wenn allfällige Warte- und Einstelltage getilgt sind.

Denken Sie daran, dass die eingereichten Formulare stets vollständig ausgefüllt und unterschrieben eingereicht werden müssen.

### Wann erhalte ich meine monatliche Arbeitslosenentschädigung?

Umgehend, d.h. sobald Sie am Monatsende das vom SECO in Bern zugestellte Formular „Angaben der versicherten Person für den Monat.“ der Arbeitslosenkasse eingereicht haben. Wenn Sie in diesem Monat z.B. gearbeitet haben oder krank waren, dann kann die Arbeitslosenkasse erst eine Zahlung vornehmen, wenn ihr dazu alle notwendigen Unterlagen (wie z.B. Bescheinigung über Zwischenverdienst, Arztzeugnis, etc.) vorliegen. Wir haben einen täglichen Zahlungslauf und

können so sicherstellen, dass die Auszahlung schnellstmöglich auf Ihr Konto überwiesen wird. Sie erhalten von der Arbeitslosenkasse die entsprechende Taggeldabrechnung per Post.

### **Ich habe meine Stelle selber gekündigt; bekomme ich Einstelltage und wie viele?**

Bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit müssen Sie Einstelltage bestehen.

Die Einstellung beträgt je nach Schwere des Verschuldens zwischen 1 und 60 Tagen. Die Tage werden individuell aufgrund des Sachverhaltes und Ihrer schriftlichen Stellungnahme festgelegt. Bei einer Selbstkündigung, welche z.B. aufgrund von einer Neuorientierung vorgenommen wurde, geht die Arbeitslosenkasse grundsätzlich von einem schweren Verschulden aus, was eine Einstellung im Bereich von 31 bis 60 Tagen zur Folge hat. Als bestandene Einstelltage zählen nur Tage, an denen Sie sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Wer also selber gekündigt hat und deshalb Einstelltage bekommt, kann nach Tilgung der Einstell- und Wartetage ganz normal Arbeitslosenentschädigung beziehen. Die Sanktion ändert nichts am Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/stellensuchende](http://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/stellensuchende)

### **Habe ich Anspruch auf Arbeitslosentaggelder, wenn ich während längerer Zeit nicht gearbeitet habe?**

Bei fehlender Beitragszeit sind Sie unter anderem versichert, wenn Sie während insgesamt mehr als 12 Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen konnten wegen:

- Ausbildung, sofern Sie mindestens während 10 Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten;
- Krankheit, Unfall oder Mutterschaft, sofern Sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten;
- Aufenthaltes in einer schweizerischen Anstalt (Haft); oder
- Arbeitsaufenthaltes von über einem Jahr ausserhalb eines EU/EFTA-Staates, sofern Sie die Schweizer Bürgerschaft oder die Niederlassungsbewilligung haben

Beitragsfrei versichert sind Sie auch, wenn Sie aus nachfolgenden oder ähnlichen Ereignissen gezwungen sind, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Das Ereignis darf jedoch nicht mehr als ein Jahr zurückliegen und Sie müssen bei Eintritt des Ereignisses Ihren Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben:

- Ehescheidung;
- Ehetrennung;
- Tod des Ehegatten oder der Ehegattin;
- Wegfall einer IV-Rente

Die üblichen Anspruchsvoraussetzungen müssen jedoch erfüllt sein. Anstelle eines Taggeldes, welches aufgrund des letzten Verdienstes berechnet wird, erhalten Sie eine Pauschalentschädigung. Die Höhe wird aufgrund Ihrer Ausbildung bestimmt (CHF 2'213.00 / CHF 2'756.00 / CHF 3'320.00). Der maximale Höchstanspruch beträgt 90 Taggelder.

### **Welche Vorteile hat ein Zwischenverdienst?**

Sie sind im Arbeitsmarkt integriert und haben somit die Gelegenheit, weitere berufliche Erfahrungen zu sammeln und interessante berufliche Kontakte zu knüpfen. Sie schonen Ihren Taggeldanspruch und generieren allenfalls neue Beitragszeit, welche sich für eine weitere Rahmenfrist positiv auswirken kann. Der Zwischenverdienst muss jedoch orts- und branchenüblich entlohnt werden.

### **Wann habe ich Anspruch auf Ferien (kontrollfreie Tage) und wie viele?**

Sie haben jeweils nach 60 kontrollierten (Arbeits-)Tagen während der Arbeitslosigkeit Anspruch auf eine Woche (= 5 Arbeitstage) Ferien; d.h. 60 kontrollierte Tage = 1 Woche Ferien, 120 kontrollierte Tage = 2 Wochen Ferien, 180 kontrollierte Tage = 3 Wochen Ferien etc.. Ferien können nur blockweise (5/10/15 Tage etc.) bezogen werden. Besprechen Sie Ihre Ferienpläne frühzeitig mit Ihrer RAV-Beraterin oder Ihrem RAV-Berater.

### **Welche Leistungen erhalte ich bei Mutterschaft?**

Die Leistungen der Mutterschaftsversicherung werden nicht von der Arbeitslosenkasse, sondern von der zuständigen AHV-Ausgleichskasse, im Kanton Baselland von der SVA BL, entrichtet. Ab Datum der Geburt besteht für 14 Wochen kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Arbeitslose Mütter müssen demnach einen Antrag auf Mutterschaftsentschädigung direkt bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse stellen.

Weitere Informationen finden Sie bitte unter [www.sva-bl.ch](http://www.sva-bl.ch)

### **Erhalte ich Leistungen bei Militärdienst oder Zivildienst?**

Ja, sofern Sie einen maximal dreiwöchigen Wiederholungskurs (WK) im Militär oder Zivildienst antreten müssen. Senden Sie Ihre Soldmeldekarte der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu, damit diese Ihnen den Erwerbssersatz auszahlen kann. Nachdem Sie die Erwerbssersatzzahlung erhalten haben, reichen Sie Ihrer Arbeitslosenkasse eine Kopie der AHV-Ausgleichskassen-Abrechnung ein.

### **Wie wird mein versicherter Verdienst berechnet?**

Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung hängt grundsätzlich vom AHV-pflichtigen Lohn ab, den Sie durchschnittlich in den letzten 6 oder – falls vorteilhafter – in den letzten 12 Monaten vor Ihrer Arbeitslosigkeit erzielt haben (= versicherter Verdienst). Der bessere Durchschnitt ist bis zu einem Höchstbetrag von CHF 10'500.00 versichert. Ab 01.01.2016 beträgt der Höchstbetrag CHF 12'350.00.

## **Werden mir Kinder- und/oder Ausbildungszulagen vergütet?**

Damit wir den Anspruch auf Kindezulagen überprüfen können, benötigen wir von Ihnen das Formular „Unterhaltspflicht gegenüber Kindern“ sowie jeweils eine Kopie der Geburtsurkunde der Kinder. Für die Prüfung des Anspruches auf Ausbildungszulagen brauchen wir überdies die entsprechende Ausbildungsbestätigung. Wenn der andere Elternteil erwerbstätig ist und ein Einkommen von mindestens CHF 592.00 pro Monat erzielt, müssen die Kinder- und/oder Ausbildungszulagen zwingend durch diesen Arbeitgeber geltend gemacht werden. Die Arbeitslosenkasse darf in diesem Fall keine Kinder- und/oder Ausbildungszulagen zahlen.

Falls jedoch ein Anspruch auf Kinder- und/oder Ausbildungszulagen besteht, erhalten Sie einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen des Kantons Baselland entspricht.

Erzielen Sie während der Arbeitslosigkeit einen Zwischenverdienst mit einem AHV-pflichtigen Mindesteinkommen von CHF 592.00 pro Monat, bzw. CHF 7'104.00 pro Jahr, dann müssen Sie die Kinder- und/oder Ausbildungszulage beim entsprechenden Arbeitgeber beantragen. Der Arbeitgeber wird Ihnen dann die vollen Zulagen für die gearbeiteten Monate ausrichten. Sind Sie bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so ist die Familienausgleichskasse desjenigen Arbeitgebers zuständig, welcher den höheren Lohn ausrichtet.

## **Haben Sie Fragen zur Taggeldabrechnung?**

Dann klicken Sie bitte auf diesen Link:

[https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/vsd/kiga/oeak/erkl\\_taggeldabrechnung.pdf](https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/vsd/kiga/oeak/erkl_taggeldabrechnung.pdf)